

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen, M.A.
Hochschule: Universität Paderborn
Standort: Paderborn
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel. Die Hochschule wies zudem zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat nach, dass zwei von dem Gutachtergremium als auflagenrelevant eingestufte Monita behoben wurden.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat avisierten Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag Anrechnung):

"Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 8 Abs. 5 der "Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahmen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" an der Universität Paderborn" ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)"

Begründung zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat avisierten Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag Anrechnung):

Die Hochschule regelt in § 8 der "Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahmen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" an der Universität Paderborn" die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen. Dementsprechend können gemäß § 8 Abs. 5 APO auf Antrag „vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Absatz 7 die Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten ersetzt werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverständs umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes durch eine Agentur in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen darf. § 8 Abs. 5 der "Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahmen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" an der Universität Paderborn" ist entsprechend anzupassen.

Zur neuen Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Bei initialer Behandlung des Antrages war die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in § 8 Abs. 5 der "Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahmen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" an der Universität Paderborn" nicht auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt.

In ihrer Stellungnahme vom 21.04.2022 hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass im Antragssystem ELIAS fälschlicherweise eine ältere Version der "Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahmen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" an der Universität Paderborn" (Ausgabe 45.19 vom 14. Juni 2019) eingereicht wurde. § 8 Abs. 5 der Prüfungsordnung wurde bereits im vergangenen Jahr im Sinne der obigen Auflage überarbeitet und lag dem Gutachtergremium in Entwurfsfassung vor. Die neuen "Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahmen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" an der Universität Paderborn" wurden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bereits

veröffentlicht (vgl. Ausgabe 34.21 vom 21. Juni 2021) und dem Akkreditierungsrat vorgelegt.

Die Auflage kann damit entfallen.

Zur ursprünglich vom Gutachtergremium avisierten Auflage 1 (Kriterium § 11):

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage avisiert: „Auflage 1: Um die Studierfähigkeit und das Erreichen der Qualifikationsziele sicherzustellen, muss in den Zugangsvoraussetzungen die Sprachkompetenz angepasst werden. Studierende müssen mindestens über ein Eingangsniveau des Spanischen von B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.“

Auf Seite 12 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest: „Um die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu erreichen, müssen die Sprachvoraussetzungen jedoch aus Sicht der Gutachter*innen angepasst werden. Bisher wird als Eingangsniveau B1 im Spanischen verlangt. Dies entspricht dem Mindestniveau zu Bachelorstudiengängen. Ferner müssen internationale Studierende Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 vorweisen. Da es sich um einen zweisprachigen Studiengang handelt, in dem deutsch- und spanischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, müssen daher auch aus Gründen der Vergleichbarkeit die Spanischanforderungen auf B2 angehoben werden. Die Progression in der Sprache wird dann im Laufe des Studiums durch die Sprachkurse und die teilweise spanischsprachigen Veranstaltungen sichergestellt, in denen Fachvokabular vermittelt wird. Die Fachvertreter*innen an der Universität Paderborn halten die vorgebrachten Argumente für schlüssig und schließen sich der Einschätzung an. Die Zugangsvoraussetzungen sollen schnellstmöglich angepasst werden.“

In ihrer Stellungnahme vom 02.11.2021 schreibt die Hochschule: „Die Kolleg*innen des Faches Musik und des Instituts für Romanistik haben den Vorschlag in ihrer Sitzung am 05. Juli 2021 diskutiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anpassung an das Sprachniveau der Studierbarkeit und Employability der Studierenden sehr zuträglich ist. Entsprechend wurde beschlossen, die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn anzupassen. In § 34 wird nun geregelt, dass Studienanfänger*innen mindestens über die Sprachkompetenz: Spanisch B 2 verfügen müssen. Die veränderte Version der Besonderen Bestimmungen (s. S. 4 der Anlage BB_Ma_PopMediaCulture_2021-10-27_Rechtmäßigkeit) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften in der Sitzung vom 13. Oktober 2021 beschlossen. Das Präsidium der Universität Paderborn hat die Rechtmäßigkeit der Besonderen Bestimmungen am 27. Oktober 2021 festgestellt.“

Der Akkreditierungsrat sieht aufgrund der vorgelegten überarbeiteten „Besonderen Bestimmungen“ das Monitum als behoben an. Die Auflage wird nicht erteilt

Zur ursprünglich vom Gutachtergremium avisierten Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4):

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage avisiert: „Auflage 2: Der geplante Bezug der Prüfungsleistung im Modul M 9 Pop-Musik-Kulturen 2/ Música y populares 2 zum Abschlussmodul ist zu kennzeichnen. Möglich ist dies zum Beispiel durch einen Vermerk im Modulblatt und/oder dem Ersatz der optionalen Prüfungsform Klausur durch ein Exposé.“

Auf Seite 21 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest: „Insgesamt schätzen die Studierenden die Prüfungsbelastung als angemessen ein. Lediglich im vierten Semester befürchteten sie einen sehr hohen Workload. Im Vorgespräch zwischen Lehrenden und Studierenden konnte aber geklärt werden, dass die Prüfung in Modul 9 als Vorbereitung für die Masterarbeit gedacht ist. Auch im Gespräch mit der Gutachtergruppe bestätigte die Studiengangsleitung dies. So kann ein Exposé geschrieben oder ein Thema ausprobiert werden, bevor die Masterarbeit begonnen wird. Dieses Konzept funktioniert in anderen Studiengängen bereits. Die Gutachter*innen stimmen dem zu. Allerdings muss sich die angedachte Praxis auch im Modulhandbuch wiederfinden und entsprechend der Bezug zum Abschlussmodul hergestellt werden. Die Prüfungsform „Klausur“ erscheint unter diesen Umständen nicht geeignet. Die Studiengangsleitung bedankt sich für den Hinweis und ist gerne bereit, das Modulhandbuch entsprechend anzupassen.“

In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine aktuelle Fassung der Besonderen Bestimmungen vorgelegt und schreibt dazu: „Die Kolleg*innen des Faches Musik und des Instituts für Romanistik haben den Vorschlag in ihrer Sitzung am 05. Juli 2021 diskutiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kennzeichnung des geplanten Bezugs der Prüfungsleistung im Modul M 9 Pop-Musik-Kulturen 2 / Música y populares 2 zum Abschlussmodul sehr zuträglich ist. Entsprechend wurde beschlossen, die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn anzupassen. In § 37 wird nun geregelt, dass der Forschungsplan zur Masterarbeit (Exposé) eine ausgearbeitete schriftliche Abhandlung zu Struktur und den Inhalten des wissenschaftlichen Projekts mit einem ersten Ausblick auf mögliche Forschungsergebnisse inkl. kommentierter Forschungsbibliographie ist, der ca. 35.000 Zeichen umfassen soll. Die veränderte Version der Besonderen Bestimmungen (s. S. 25-26 der Anlage BB_Ma_PopMediaCulture_2021-10-27_Rechtmäßigkeit) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften in der Sitzung vom 13. Oktober 2021 beschlossen. Das Präsidium der Universität Paderborn hat die Rechtmäßigkeit der Besonderen Bestimmungen am 27. Oktober 2021 festgestellt.“ Ebenso wurde die Modulbeschreibung M9 Pop-Musik-Kulturen 2 / Música y populares 2 angepasst.

Der Akkreditierungsrat sieht aufgrund der vorgelegten überarbeiteten „Besonderen Bestimmungen“ und der Modulbeschreibung M9 Pop-Musik-Kulturen 2 / Música y populares 2 (Anhang 2 der "Besonderen Bestimmungen") das Monitum als behoben an. Die Auflage wird nicht erteilt.

